

# Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 4852/07

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Lerche und andere,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

(66), - 2006/0059-su/S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5 232 511-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylenerkennung - Widerruf -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 22.  
September 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Makus für Recht  
erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
vom 18. September 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von  
110% des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger zu-  
vor Sicherheit in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages leisten.

## Tatbestand

Der 1973 geborene Kläger zu 1) und seine 1972 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), wenden sich gegen die durch die Beklagte ausgesprochenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen der § 51 Abs. 1, § 53 AuslG und § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten im September 1994 auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Das Verwaltungsgerichts Magdeburg stellte mit Urteil vom 20. Mai 1996 (Az.: 6 A 118/95) fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG in Falle der Kläger vorliegen. Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen aus, der Kläger habe wegen seiner Teilnahme am Hungerstreik in Berlin im Juli/August 1995 bei seiner Rückkehr in die Türkei mit asylerbheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Als Angehörige habe die Klägerin zu 2) bei einer Rückkehr mit Verhören und gegebenenfalls menschenrechtswidriger Behandlung zu rechnen. Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG lägen vor, weil bei den im Falle der Rückkehr zu erwartenden Überprüfungen die Anwendung von Folter nicht ausgeschlossen erscheine.

Mit Schreiben vom 08. November 2006 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Klägern mit, dass aufgrund einer Änderung der Sachlage neu über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG entschieden werden solle, und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 18. September 2007 stellte das Bundesamt die fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1, § 53 AuslG sowie des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich infolge des Reformprozesses die Verhältnisse in der Türkei so wesentlich geändert hätten, dass den Klägern bei einer Rückkehr in die Türkei eine Gefährdung nicht mehr drohe.

Die Kläger haben am 08. Oktober 2007 Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, die Verhältnisse in der Türkei hätten sich nicht in einer den Widerruf rechtfertigenden Umfang geändert.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 18. September 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihren angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 18. September 2007 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beklagte ist aufgrund des Feststellungsurteils des VG Magdeburg nicht berechtigt, einen Widerruf oder eine Rücknahme auszusprechen. Sie kann alleine bei einer Änderung der Sachlage eine neue Sachentscheidung treffen (BVerwG, Urteil vom 23. November 1999, Az.: 9 C 16.99). Diese Voraussetzung liegt hier aber nicht vor.

Die Änderung der Sachlage ist eingetreten, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vorliegen. Das Gericht wendet hierbei die Überlegungen an, die für die Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG heranzuziehen sind. Danach liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes insbesondere nicht mehr vor, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht inhaltlich der „Beendigungs“- oder „Wegfall - der - Umstände - Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK. Mit der Formulierung „Wegfall der Umstände“ ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Ur. v. 01. November 2005, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707). Unter „Schutz“ ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst (vgl. BVerwG, Ur. v. 01. November 2005, a.a.O. und Ur. v. 20. März 2007, BVerwGE 128, 199 = NVwZ 2007, 1089).

Eine Änderung der Sachlage anzunehmen, kommt somit nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Ur. v. 01. November 2005, a.a.O.; Ur. v. 18. Juli 2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420 und Ur. v. 20. März 2007, a.a.O.). Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (vgl. BVerwG, Ur. v. 26. März 1985, BVerwGE 71, 175). Ändert sich im Nachhinein ledig-

lich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. September 2000, BVerwGE 112, 80; Urt. v. 08. Mai 2003, BVerwGE 118, 174 und Urt. v. 20. März 2007, a.a.O.). Unerheblich ist, ob die Asylanererkennung oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. August 2004, NVwZ 2005, 89). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Voraussetzungen der Änderung der Sachlage ist der Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Feststellungsurteils.

Den Klägern wurde die die Flüchtlingseigenschaft aus den Gründen des Feststellungsurteils des VG Magdeburg vom 20. Mai 1996 zuerkannt.

Entgegen der Behauptung des Bundesamts sind seit dem Urteil des VG Magdeburg keine Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse in der Weise eingetreten, dass Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Eine durch Umsturz hervorgerufene Verbesserung der politischen Verhältnisse im Sinne eines Systemwechsels ist in der Türkei unzweifelhaft nicht eingetreten.

Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der gerichtlichen Entscheidung verändert. Im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, hat das türkische Parlament bislang acht Gesetzespakete verabschiedet (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Die Kernpunkte sind: Abschaffung der Todesstrafe, Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des nationalen Sicherheitsrates, Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als türkisch, die Benutzung dieser Sprache in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelung zur Erschwerung von Parteiverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter.

Auch wenn mit Inkrafttreten des achten Gesetzespakets am 01. Juni 2005 die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt hat, hat der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo jedoch nicht Schritt halten können (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11. Januar 2007). So sind im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen, zumal die Reformgesetze häufig durch später erlassene Ausführungsbestimmungen konterkariert wurden (vgl. Oehring, Gutachten vom 06. April 2008 an VG Stuttgart). Minderheitenschutz und Religionsfreiheit sind nur eingeschränkt gewährleistet. In Bezug auf die Meinungsfreiheit haben die acht Gesetzespakete keine Änderungen bewirkt (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 28. Mai 2007 an VG Magdeburg). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei ist noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtsslage - auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane - auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen

durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007; Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004 an OVG Münster, Gutachten vom 10. September 2005 an VG Magdeburg und vom 08. August 2005 an VG Sigmaringen; Oberdiek, Gutachten vom 02. August 2005 an VG Sigmaringen; Aydin, Gutachten vom 25. Juni 2005 an VG Sigmaringen; ai, Stellungnahme vom 20. September 2005 an VG Sigmaringen; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Mai 2006 und Oktober 2007). Eine der Hauptursachen für die immer noch vorkommende Folter ist die nicht effiziente Strafverfolgung von folternden staatlichen Kräften (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Nach wie vor verurteilen türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfolgten Geständnissen (vgl. Oberdiek, Neue Erkenntnisse zu unfairen Gerichtsverfahren in der Türkei, März 2008; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 deutlich zurückgegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Im Jahr 2007 wurde jedoch im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Anstieg um 40 Prozent der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung festgestellt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Oktober 2007; Oberdiek, Gutachten vom 19. März 2008 an VG Karlsruhe und vom 15. August 2007 an VG Sigmaringen).

Auch nach dem Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06. November 2007 (vgl. <http://ec.europa.eu>) besteht noch die Gefahr von extralegalen Festnahmen und Misshandlungen sowie generell die Gefahr, ohne die Möglichkeit anwaltlichen Beistands oder ärztlicher Kontrolle festgenommen zu werden. In dem Bericht wird weiter beanstandet, dass es der Justiz an tatsächlicher Unabhängigkeit fehlt. Die Vielzahl von Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Zahl der Beschwerden bei Menschenrechtsorganisationen zeige, dass in diesem Bereich noch vieles im Argen liege. Die Zahl der neu eingegangenen Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Zeitraum 01. September 2006 bis 31. August 2007 sei höher als im selben Zeitraum des Vorjahres. Auch bei den offiziellen Menschenrechtsausschüssen seien 2006 mehr Beschwerden eingegangen als im vorausgegangenen Jahr. Nach wie vor werde von Fällen von Folter und Misshandlung berichtet, speziell in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen. Es fehle an schnellen und unabhängigen Untersuchungen von Verletzungen der Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte. Im Gegenteil würden solche Verfahren eher verschleppt, die Täter blieben daher straflos. Trotz des rechtlichen Rahmens, der Folter und Misshandlung verbiete, ereigneten sich solche Fälle, ohne wirksam bekämpft zu werden. Die zivilen und militärischen Gefängnisse öffneten sich nicht unabhängigen Beobachtern, die überprüfen könnten, ob das Folterverbot eingehalten werde. Ferner seien die Anklagen und Verurteilungen wegen gewaltloser Meinungsäußerungen ein Objekt ernsthafter Besorgnis. Die Zahl der deswegen angeklagten Personen habe sich 2006 im Vergleich zu 2005 verdoppelt und sei im Jahre 2007 weiter gestiegen. Die restriktive Rechtsprechung des Kassationshofes und die andauernden Verfolgungen hätten zu einem Klima der Selbstzensur geführt.

In der Rechtsprechung wird weiter nahezu einhellig die Einschätzung vertreten, dass Folter in der Türkei noch so weit verbreitet ist, dass von einer systematischen, dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis, nicht lediglich von Exzesstaten einzelner Angehöriger der Si-

cherheitskräfte auszugehen ist (vgl. OVG Münster, Urt. v. 26. Mai 2004 - 8 A 3852/03.A - juris = Asylmagazin 10/2004, 30; Urt. v. 19. April 2005 - 8 A 273/04.A - juris -; Urt. v. 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A - juris - und Urt. v. 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A; OVG Koblenz, Urt. v. 12. März 2004 - 10 A 11952/03 - juris - = Asylmagazin 7-8/2004, 27; OVG Weimar, Urt. v. 18. März 2005 - 3 KO 611/99 -, Asylmagazin 7-8/2005, 34; OVG Greifswald, Urt. v. 29. November 2004 - 3 L 66/00 -, Asylmagazin 1-2/2005, 32; OVG Saarland, Urt. v. 01. Dezember 2004 - 2 R 23/03 -, Asylmagazin 4/2005, 30; OVG Bautzen, Urt. v. 19. Januar 2006 - A 3 B 304/03 - und Urt. v. 25. Oktober 2007 - A 3 B 238/05; VG Berlin, Urt. v. 01. März 2006, Asylmagazin 7-8/2006, 37 und Urt. v. 13. Oktober 2006, Asylmagazin 1-2/2007, 32; VG Frankfurt, Urt. v. 02. März 2006, Asylmagazin 6/2006, 20; VG Weimar, Urt. v. 30. Juni 2005 - 2 K 20643/04 -; VG Düsseldorf, Urt. v. 16. Juni 2006 - 26 K 1747/06 -; Urteil vom 24. August 2006 - 4 K 1784/06.A - juris - und Urteil vom 24. Januar 2007 - 20 K 4697/05.A - juris -; VG Ansbach, Urteil vom 06. März 2007, AuAS 2007, 141; VG Münster, Urteil vom 08. März 2007 - 3 K 2492/05.A - juris -; VG Bremen, Urt. v. 30. Juni 2005 - 2 K 1611/04 -).

Entgegen der Einschätzung des Bundesamtes hat sich die Lage in der Türkei in den letzten Jahren auch nicht entspannt, sondern vielmehr verschärft: Seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Juni 2004 kam es vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und der PKK-Guerilla, die seit Mai 2005 weiter eskaliert sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Eine weitere Verschärfung der Situation im Südosten der Türkei wurde durch ein von Gendarmen-Angehörigen verübtes Bombenattentat auf einen kurdischen Buchladen in der Stadt Semdinli am 09. November 2005 ausgelöst (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007). Im Anschluss daran kam es zu zahlreichen gewaltsamen Protesten der kurdischen Bevölkerung in der Region (vgl. SZ vom 22. November 2005). Ein weiterer Höhepunkt der jüngsten Spannungen wurde nach den friedlich verlaufenen Newroz-Feierlichkeiten erreicht, als es zwischen dem 28. und 31. März 2006 in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten der Türkei zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend meist jugendlichen Demonstranten sowie türkischen Sicherheitskräften kam (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht ebd.). Aufgrund der intensivierten militärischen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Streitkräften und Guerillaverbänden der PKK ist der Druck der Straße auf die türkische Regierung, massiv gegen die PKK vorzugehen, immer größer geworden, denn die Zahl der bei den einzelnen Zwischenfällen getöteten Soldaten hat stetig zugenommen (vgl. Oehring, Gutachten vom 06. April 2008 an VG Stuttgart). Seit dem Überfall der PKK am 21. Oktober 2007 auf einen Außenposten der türkischen Armee, bei dem 12 Soldaten getötet, weitere 17 verletzt und 8 Soldaten verschleppt wurden, ist in der Türkei eine besonders starke nationalistische Stimmung zu spüren, die von den Medien gezielt angeheizt wird; diese Entwicklung wird gefördert durch den Umstand, dass der Nationalismus ein Teil des Staatsverständnisses der türkischen Republik ist und der Einfluss der Ultranationalisten, die meinungsbildend wirken, seit 2005 zugenommen hat (vgl. NZZ vom 24. Oktober 2007 und vom 30. Oktober 2007; FAZ vom 05. Mai 2008; StZ vom 11. Juni 2008; Oehring, Gutachten vom 06. April 2008 an VG Stuttgart). Es kam zu zahlreichen Übergriffen gegen Kurden und mehrere Büros der pro-kurdischen Partei DTP wurden angezündet (vgl. NZZ vom 30. Oktober 2007). Seit Dezember 2007 fliegt die türkische Armee Luftangriffe auf Stellungen der PKK im Norden des Irak (vgl. Nützliche Nachrichten 4/2008, 7). Aufgrund des Einmarsches der türkischen

Armee in den Nordirak im Februar 2008 drohte eine Destabilisierung der gesamten Region (vgl. SZ vom 22. Februar 2008). In mehreren Städten im Osten der Türkei griffen im März und April 2008 Polizei und Militär Menschen an, weil sie Newroz feierten; Sicherheitskräfte gingen gezielt gegen Kinder und Jugendliche vor, prügeln auf bereits auf dem Boden liegende Kinder und alte Menschen ein und zerstörten Wohnungen, Geschäfte und Autos. Mehr als 2000 Menschen wurden festgenommen, darunter viele Kinder und Jugendliche; außerdem gab es mehrere Tote (vgl. Nützliche Nachrichten 4/2008, 9).

In Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei hat das türkische Parlament am 29. Juni 2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft. Danach werden mehr Taten als bisher als terroristisch eingestuft und Festgenommene erhalten später als bisher Zugang zu einem Anwalt. Die Gesetzesänderung erweitert weiter die Erlaubnis zum Schusswaffengebrauch, die Möglichkeit, Presseorgane zu verbieten sowie die Rechte von Verteidigern einzuschränken (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25. Oktober 2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Oktober 2007). Damit werden Bürgerrechte, die im Hinblick auf einen EU-Beitritt durch die Reformgesetze gestärkt wurden, wieder eingeschränkt. Außerdem wurde die Verschärfung der Strafbarkeit bei Folter und Misshandlung faktisch revidiert (vgl. ai, Stellungnahme vom 29. Oktober 2006 an VG Ansbach). Diese Gesetzesverschärfung zeigt, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat, sondern deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht ebd.; Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O.). Aufgrund der zunehmenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem türkischen Militär wurde die Debatte über eine weitere Demokratisierung in der Türkei nunmehr von der Sicherheitsfrage verdrängt (vgl. NZZ vom 24. Oktober 2007). Dies hat die türkischen Streitkräfte veranlasst, die Reformgesetze nicht nur zu diskreditieren, sondern sie offensiv zu missachten (vgl. Kaya, Gutachten vom 20. Juni 2007 an OVG Bautzen). Angesichts dieser Entwicklung ist völlig offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft konsequent fortgeführt und insbesondere auch umgesetzt wird.

Zwar hat das türkische Parlament unter dem Druck der Europäischen Union am 30. April 2008 eine Reform des § 301 türkStGB beschlossen, der die Beleidigung des „Türkentums“ unter Strafe stellte. Aufgrund dieses Gesetzes wurden in den letzten Jahren tausende kritischer Intellektueller und Bürgerrechtler angeklagt und viele verurteilt (vgl. StZ vom 02. Mai 2008; Nützliche Nachrichten 4/2008, 6). Ersetzt wurde nunmehr der Begriff „Türkentum“ durch „Türkische Nation“, der Strafrahmen wurde reduziert und eine Anklage setzt jetzt die Zustimmung des Justizministers voraus. Auch die EU-Kommission verweist jedoch zu Recht darauf, dass es neben § 301 türkStGB mehr als ein Dutzend andere Strafbestimmungen (beispielsweise §§ 216, 300, 305, 318, 323 türkStGB) gibt, die die Meinungsfreiheit in der Türkei einschränken (vgl. StZ vom 21. April 2008 und vom 02. Mai 2008). Da viele Staatsanwälte und Richter in der Türkei immer noch die Überzeugung haben, dass den Menschen in wichtigen Dingen wie der Meinungsfreiheit nicht zu trauen ist, haben sie auch in Zukunft ein reichhaltiges Arsenal von Gummiparagrafen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Hand (vgl. Weser Kurier vom 16. April 2008; StZ vom 21. April 2008). Die Menschenrechtsanwältin Eren Keskin hat die Änderung des § 301 türkStGB deshalb zu

Recht auch als bloße „Show“ mit dem Ziel, die Europäische Kommission zu beeindrucken, bezeichnet (vgl. StZ vom 02. Mai 2008).

Es kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger zu 1) aufgrund dessen, dass er sich aktiv für die kurdische Freiheitsbewegung eingesetzt hat, bei einer Einreise in die Türkei einem intensiven Verhör unterzogen wird und dabei Gefahr läuft, misshandelt oder gefoltert zu werden (vgl. Kaya, Gutachten vom 08. August 2005 an VG Sigmaringen und vom 09. August 2006 an VG Berlin; Oberdiek, Gutachten vom 15. August 2007 an VG Sigmaringen; Taylan, Gutachten vom 21. Dezember 2007 an VG Sigmaringen). Diese Gefährdungssituation wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass dem Auswärtigen Amt seit vier Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, ebd.). Für die Einschätzung der Gefährdung ist diese Feststellung des Auswärtigen Amtes nicht aussagekräftig, da unter den abgeschobenen oder zurückgekehrten Personen sich kein Mensch befand, der der Zugehörigkeit zur PKK oder einer anderen illegalen Organisation verdächtigt wurde (vgl. Kaya, Gutachten vom 08. August 2005 an VG Sigmaringen; ebenso OVG Münster, Ur. v. 27. März 2007 - 8 A 4728/05.A - juris -; OVG Lüneburg, Ur. v. 18. Juli 2006 - 11 LB 75/06 - juris -). Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass Personen, auf die ein Verdacht der Unterstützung der PKK gefallen ist, nach wie vor im Innern der Türkei einer Folter in Form von physischen und psychischen Zwängen unterzogen werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 23. Februar 2006; Taylan, Gutachten vom 29. Mai 2006 an VG Wiesbaden; Kaya, Gutachten vom 10. September 2005 an VG Magdeburg).

Muss aber der Kläger zu 1) damit rechnen, dass er wegen des Verdachts der Unterstützung der kurdischen Freiheitsbewegung vorgeladen wird oder deshalb gar verhaftet wird - wie das VG Magdeburg angenommen hat - lässt sich nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit eine Wiederholung der Verfolgung ausschließen. Dem Kläger zu 1) ist es nicht zuzumuten, sich bei einem Verhör den dargelegten Gefahren einer Misshandlung auszusetzen.

Nach allem ist noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten, so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht weggefallen sind (ebenso der überwiegende Teil der in den letzten Monaten bekannt gewordenen Gerichtsentscheidungen: siehe hierzu die Aufstellung in der Entscheidung des VG Stuttgart vom 30. Juni 2008, A 11 K 304/07, juris Rdnr. 35). Dass die Beklagte im Lichte neuerer Erkenntnisse die konkrete Verfolgungsgefahr für den Kläger zu 1) anders bewertet, also aus heutiger Sicht bei der damaligen Sachlage keine Entscheidung zugunsten des Klägers zu 1) mehr treffen würde, rechtfertigt die hier streitige Entscheidung auch hinsichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG nicht (vgl. BVerwG, Ur. v. 19. September 2000, a.a.O und Ur. v. 08. Mai 2003, a.a.O.).

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Klägerin zu 2)

Auch die Entscheidung unter Nummer 3 des streitigen Bescheides des Bundesamts ist aufzuheben. Die Aufhebung der Entscheidung zu Nummer 1 und 2 lässt die negativen Feststellungen des Bundesamts zu § 60 AufenthG angesichts des Eventualverhältnisses (vgl. BVerwG, Ur. v. 15. April 1997, BVerwGE 104, 260) gegenstandslos werden, so dass auch dieser Teil der Aufhebung unterliegt (vgl. BVerwG, Ur. v. 26. Juni 2002, NVwZ 2003, 356).

Einer Verpflichtung der Beklagten bedarf es nicht, zumal ein entsprechender Antrag von den Klägern nicht gestellt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Makus

### **Beschluss**

Den Klägern wird für diese Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt, weil die Voraussetzungen des § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO vorliegen. Ihnen wird Rechtsanwältin Schröder aus Hannover zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Makus